

Öffentliche Bekanntmachung

über die Bildung des Jugendhilfeausschusses für den Saarpfalz-Kreis

- Beratende Mitglieder

Die Amtszeit des im Jahr 2019 gebildeten Jugendhilfeausschusses endet mit der Amtsperiode des Kreistages für den Saarpfalz-Kreis. Der bisherige Jugendhilfeausschuss führt nach § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG KJHG SL) die Geschäfte weiter, bis ein neuer Ausschuss gebildet ist.

Dem neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Als beratende Mitglieder gehören ihm gemäß § 5 1. AG KJHG kraft Amtes die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sowie die für Jugendfragen zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten/Dezernentinnen an. Die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft ernennt weitere Mitglieder, und zwar auf Vorschlag

1. des Leiters/der Leiterin des Gesundheitsamtes einen Arzt/eine Ärztin des Gesundheitsamtes,
2. des Präsidenten /der Präsidentin des Oberlandesgerichts einen Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/eine Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin,
3. der örtlich zuständigen Polizeivollzugsbehörde einen Vertreter/eine Vertreterin der Polizei,
4. der zuständigen Stellen der katholischen und evangelischen Kirchen sowie der Synagogengemeinde Saar je einen Vertreter/eine Vertreterin,
5. der Schulaufsichtsbehörde einen Lehrer/eine Lehrerin,
6. der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit einen Berufsberater/eine Berufsberaterin,
7. der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes zwei Fachkräfte aus der Verwaltung des Jugendamtes,

8. des kommunalen Ausländerbeirates einen Vertreter/eine Vertreterin,

9. der kommunalen Frauenbeauftragten eine Vertreterin,

10. der kommunalen Kinderbeauftragten einen Vertreter/eine Vertreterin.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes für den Saarpfalz-Kreis in Verbindung mit § 5 Abs. 3 1. AG KJHG kann der Jugendhilfeausschuss nach Bedarfslage für die jeweilige Amtsperiode weitere beratende Mitglieder (insbesondere **selbstorganisierte Zusammenschlüsse** nach § 4a SGB VIII) berufen.

Hinweis zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen:

Als selbstorganisierter Zusammenschluss nach § 4a SGB VIII im Zusammenhang mit § 71 Abs. 2 SGB VIII werden Zusammenschlüsse von Personen angesehen, die nicht in „berufsständische Organisationen“ der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind. Es sollen in erster Linie Betroffeneninitiativen angesprochen werden. Dies umfasst Adressatinnen und Adressaten von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, die sich selbst vertreten und ihre Interessen nicht durch Haupt- und Ehrenamtliche vorbringen lassen, die nicht selbst Leistungsempfänger sind oder waren. Außerdem sollen diese Organisationen auf einen längeren Zeitraum angelegt sein und zum Ziel haben, Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen zu stärken. Die Zusammenschlüsse sollen keine Partikularinteressen, sondern alle Interessen der Kinder- und Jugendhilfe vertreten. Die Zusammenschlüsse müssen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sein. Ist ein Zusammenschluss in mehreren Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken tätig, kann eine Berücksichtigung als Mitglied im Jugendhilfeausschuss nur in dem Landkreis bzw. Regionalverband stattfinden, in dem der Zusammenschluss seinen Hauptsitz hat.

Eine gleichmäßige Besetzung durch Männer und Frauen ist anzustreben. Die vorschlagsberechtigten Institutionen haben Männer und Frauen zu gleichen Anteilen zu benennen. Jedes beratende Mitglied hat eine Stellvertretung. Diese ist wie das Mitglied zu ernennen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind für den neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss für den jeweiligen Aufgabenbereich ein **Mitglied und eine Stellvertretung**, jeweils unter Angabe der **Namen, Vornamen, Geburtsdaten sowie der Anschriften** vorzuschlagen.

Vorschläge aus dem v.g. Adressatenkreis sind fristgerecht bis zum **15.06.2024** beim Jugendamt per E-Mail an jugendamt@saarpfalz-kreis.de oder per Post: Saarpfalz-Kreis, Jugendamt, Am Forum 1, 66424 Homburg, zu melden.

Dr. Theophil Gallo

Landrat des Saarpfalz-Kreises